

191/A XXI.GP

ANTRAG

des Abgeordneten Dipl. -Ing. Pirklhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1992 idF des BG BGBl 298/1995 und BG BGBl. 420/1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 298/1995 und BGBl. 420/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Z 4 folgende Z 5 und 6 (neu) eingefügt; aus den bisherigen Z 5, 6 und 7 werden die Z 7, 8 und 9.

§ 1 Z 5 lautet:

„5. den biologischen Landbau als agrarökologisches Leitbild besonders zu fördern und flächendeckend weiterzuentwickeln,“

§ 1 Z 6 lautet:

„6. unter Anwendung des Vorsorgeprinzips auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse in der österreichischen Landwirtschaft zu verzichten; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel und bestimmte Arten von Düngemitteln und Bodenverbessern,“

Begründung:

Zu Z 1 (§1 Z 5):

Der Biologische Landbau ist die einzig umfassend definierte und verbindlich festgeschriebene Landbewirtschaftungsform (Einhaltung der Codex - Kapitel A8 und der EU - Verordnung 2092/91 sowie der EU - Verordnung 1804/99 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung EWG Nr. 2092/91). Durch die Einhaltung dieser Richtlinien erbringt der biologische Landbau ein breitgefächertes volkswirtschaftliches und ökologisches Leistungspaket: Schutz

des Grundwassers (die biologische Bewirtschaftung ist die sicherste Sanierungsmaßnahme für Trinkwasserschutzgebiete), Artenschutz (höhere Artenvielfalt sowohl bei Kulturpflanzen als auch bei den Beikräutern), Bodenschutz (Verminderung der Erosion durch Bodenaufbau, Vermehrung der organischen Substanz im Boden, bodengebundene Tierhaltung) und Tierschutz (artgerechte Tierhaltung, die es den Tieren weitgehend erlaubt, ihre natürlichen Verhaltensweisen auszuleben). Daher ist der Biologische Landbau als zukunftsweisendes, agrarpolitisches Leitbild im Landwirtschaftsgesetz festzuschreiben.

Zu Z 1 (§1 Z 6):

Derzeit sind die Risiken und Auswirkungen der Freisetzung (Inverkehrbringung) von gentechnisch veränderten Organismen (GVOs) in Bezug auf die biologische Vielfalt sowie auf die menschliche Gesundheit nicht voraussehbar. Aufgrund der Unsicherheitsfaktoren in der Risikoabschätzung von GMOs ist daher das Vorsorgeprinzip anzuwenden und auf die Freisetzung von GMOs in der österreichischen Landwirtschaft zu verzichten.

Auf Grundlage der Prinzipien des biologischen Landbaus werden gentechnisch veränderte Organismen oder deren Produkte im biologischen Landbau nicht eingesetzt und in seinen Erzeugnissen nicht verwendet (Gentechnikverbot im biologischen Landbau, hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel und bestimmte Arten von Düngemitteln und Bodenverbessern). Um die vorsorgende, alternative Methode einer „gentechnikfreien“ Agrarerzeugung aufrecht erhalten zu können, benötigt der biologische Landbau größere geographische Gebiete, um die Schutz- und Erhaltungsfunktion für die biologische Vielfalt weiterführen zu können. Daher ist ein Entwicklungsraum für eine „gentechnikfreie“ nachhaltige Landwirtschaft zu gewährleisten. Ebenso sind die für die „gentechnikfreie“ Erzeugung notwendigen Vermehrungs- und Zuchtstrategien für das biologische Saatgut umzusetzen.

Der Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft bringt neben den ökologischen und gesundheitlichen Risiken voraussichtlich auch eine Intensivierung der Produktion mit sich. Österreich hingegen ist stark geprägt vom alpinen Charakter und extensiver Bewirtschaftung in diesen Regionen. Fast 80% der Katasterfläche und knapp 70% der landwirtschaftlichen Nutzfläche entfallen auf die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, wobei der überwiegende Teil als Berggebiet klassifiziert ist. Bekanntlich ist das Gebiet im Alpenraum als ökologisch äußerst sensibel einzustufen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.